

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 12

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trotz erhöhtem Zollschatze, im Verlauf der gleichen vier Jahre von 30 auf 12 Millionen Franken zurückgegangen. In diesen wenigen Zahlen dokumentiert sich neuerdings die Anpassungsfähigkeit der Lyoner Seidenweberei, die den stets wechselnden Bedürfnissen der Mode und des Marktes jeweilen rasch Rechnung zu tragen weiß. Die Anstrengungen der Fabrik werden dabei von einer ungemein leistungsfähigen und schöpferischen Hilfsindustrie in verständnisvoller Weise unterstützt, über deren Umfang und Produktion leider keine Angaben veröffentlicht werden; sie würden das Bild der Lyoner Seidenindustrie in willkommener Weise vervollständigen.



Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Januar bis Ende Mai:

	1914	1913
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 3,771,182	1,546,327
Seidene und halbseidene Bänder	3,412,949	1,534,997
Beuteltuch	486,527	563,013
Schappe	2,252,765	2,964,460
Kunstseide	177,600	278,067
Baumwollgarne	659,293	759,702
Baumwoll- und Wollgewebe	1,202,021	577,002
Strickwaren	808,226	575,722
Stickereien	16,181,103	19,575,272

Der Monat Mai bringt für das Jahr 1914 bei der seidenen und halbseidenen Stückware mit Fr. 691,600 eine Ziffer, die nicht nur das dreifache der vorjährigen beträgt, sondern auch die Aprilziffer dieses Jahres um Fr. 250,000 übersteigt. Bei Seidenband steht das Monats-Ergebnis Mai 1914 mit Fr. 307,200 um fast Fr. 100,000 hinter der entsprechenden Ziffer des Monats Mai 1913 zurück.



Sozialpolitisches



Revision des Fabrikgesetzes. Die Revisionsarbeit der Bundesversammlung ist nunmehr zum Abschluß gelangt, indem auch die letzten Differenzen zwischen dem National- und dem Ständerat durch gegenseitiges Nachgeben behoben worden sind. Auf die wichtigeren Beschlüsse des Ständerates, die zum Teil von denjenigen des Nationalrates abwichen, ist in der Nummer von Mitte April der „Mitteilungen“ hingewiesen worden. Die erneute Diskussion im Nationalrat hat keine wesentlichen Änderungen oder Neuerungen mehr gebracht.

An erster Stelle verdient hervorgehoben zu werden, daß der Nationalrat seinen ursprünglichen Standpunkt, es sei das Eintrittsalter der Mädchen in die Fabrik vom vollendeten vierzehnten auf das vollendete fünfzehnte Altersjahr hinaufzusetzen, aufgegeben hat; es verbleibt also, was für die Textilindustrie von besonderer Wichtigkeit ist, für Knaben und Mädchen wie bisher beim Eintrittsalter von 14 Jahren.

Der Wöchnerinnenartikel hat nun folgende Fassung erhalten: Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang nicht in der Fabrik beschäftigt sein; auf ihren Wunsch soll die Frist auf acht Wochen verlängert werden. Die ursprüngliche Forderung, daß Wöchnerinnen unter allen Umständen acht Wochen von der Arbeit fernbleiben sollen, ist fallen gelassen worden.

Die Frage der geistigen Getränke hat in der Diskussion eine über Gebühr große Rolle gespielt und es ist leider nicht gelungen, die Fabrikhaber von der ihnen zgedachten Polizeiaufsicht über den Verbrauch von geistigen Getränken in Fabriken und mit den Fabriken verbundenen Anstalten zu befreien. Die Bestimmungen lauten folgendermaßen: Die Vorschriften über die Fabrikpolizei können Bestimmungen enthalten, wonach der Verkehr mit geistigen Getränken und der Genuß solcher im Bereiche der Fabrik während der Arbeitszeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Unterhält der Fabrikhaber eine Anstalt zur Verpflegung seiner Arbeiter, so hat er dafür zu sorgen, daß von ihr geistige Getränke nur bei den Mahlzeiten verabreicht werden.

Viel umstritten war der Antrag der Kommission des Nationalrates dahingehend, es könne der Arbeiter durch die Fabrikordnung

verpflichtet werden, in die Betriebskrankenkasse einzutreten, wenn diese eine anerkannte sei und wenn der Arbeiter nicht schon einer andern anerkannten Krankenkasse angehöre. Diese Bestimmung, die indirekt einen Zwang auf die Betriebskrankenkassen zur „Anerkennung“ ausgeübt hätte, ist schließlich fallen gelassen worden in der Meinung, daß es nicht Sache des Fabrikgesetzes sei, Vorschriften über die Krankenversicherung aufzunehmen.

Es ist anzunehmen, daß das neue Fabrikgesetz Anfang 1916 in Kraft treten wird, d. h. gleichzeitig mit der Betriebsöffnung der Schweizerischen Unfallanstalt in Luzern.



Konventionen



Preiskonventionen in der Bandindustrie. Die guten Erfolge der Preiskonvention für den Verkauf von Seidenband in Deutschland regen zu weitergehenden Versuchen auf diesem Gebiete an. Schon seit längerer Zeit verlautete, daß Bestrebungen im Gange seien, um auch für den Export von seidenen und halbseidenen Bändern nach England Mindestpreise und einheitliche Zahlungs- und Lieferungsbedingungen einzuführen. Aus dem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht pro 1913 der Gesellschaft für Bandindustrie A.-G. in Basel geht nunmehr hervor, daß die Verhandlungen, um für England und für die englischen Kolonien eine Preiskonvention zu schaffen, schon seit längerer Zeit schweben und, wenn auch die Schwierigkeiten ganz erhebliche seien, doch zum Ziele führen dürften. Eine Vereinbarung über den Verkauf von Bändern in England und den Kolonien würde sich nun nicht auf die deutschen- und auf die Baslerfabrikanten auf deutschem Boden beschränken, sondern zum mindesten auch die schweizerische und womöglich auch die französische Bandweberei umfassen. Die Bedeutung, die eine solche Konvention für die Baslerbandindustrie hätte, geht am deutlichsten daraus hervor, daß mehr als zwei Drittel der schweizerischen Bandausfuhr in England und den englischen Kolonien abgesetzt werden.

Der Deutsche Färber-Verband (Sitz Forst i. L.), der zur Zeit über 1900 Mitglieder verfügt, tagte in den Pfingsttagen in Düsseldorf zu seinem 11. Verbandstag. Etwa 500 Teilnehmer aus allen Gegenden des Reiches sowie des Auslandes sind erschienen. Unter dem Vorsitz des Herrn Albert Grunow-Rangsdorf wurden viele interne Angelegenheiten erledigt, Statuten-Änderungen vorgenommen etc. Herr Dr. Paul Straumer von der Technischen Hochschule in Danzig hielt einen Vortrag über „Die wichtigsten Zeitfragen der Färberei und Textil-Industrie“, während Herr Chemiker Oskar Schick, Warnsdorf i. Böhmen, über „Bleichmittel der Neuzeit“ sprach. Eine gemeinsame Rheinfahrt nach Leverkusen zur Besichtigung der Farbfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. beschloß die Tagung. Der nächste Verbandstag findet Pfingsten 1916 in Leipzig statt.



Ausstellungswesen.



Schweizerische Landesausstellung in Bern. Der Erfolg der Ausstellung war seit der Eröffnung durchaus befriedigend, die Besucherzahl ist fortwährend groß. Die Textilindustrie ist auf allen Gebieten gut vertreten, es werden darüber in nächster Zeit verschiedene Abhandlungen in unserer Fachschrift erscheinen. In der Maschinenhalle sind verschiedene unserer schweizerischen Maschinenfabriken mit Webstühlen und Maschinen im Betrieb vertreten; beiläufig erwähnt, läßt z. B. die Maschinenfabrik Rütli folgende Webstühle mit den entsprechenden Gewebeartikeln in Tätigkeit vorführen:

1. Eine Gruppe von 8 einschützigen Automatenstühlen nach Patentsystem Steinen-Rütli, mit 105 cm max. Einstellbreite im Blatt, Unterschlag, pat. Reform Festblatt-System, mit 2-schäftiger Spezial-Trittvorrichtung.

Gewebe: Rohe 2-schäftige Baumwollgewebe (Calicot).

2. Eine Gruppe von 4 einschützigen breiten Northropstühlen mit 190 cm Einstellbreite im Blatt, doppelt 2-schäftig mit Friktionsantrieb.

Gewebe: Kettgestreifte Baumwollflanelle.